# S 21 AS 499/16

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Darmstadt |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 21 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 21 AS 499/16 |
| Datum | 17.01.2018 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 AS 126/18 |
| Datum | 09.09.2020 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

1. Der Bescheid vom 31.10.2013 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 26.11.2013 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger endgÃ¼ltig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den Zeitraum 08.10.2013 bis 31.03.2014 zu gewÃ¤hren.

2. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten im notwendigen Umfang zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â (SGB II), insbesondere um das Eingreifen eines Leistungsausschlusses im Falle des KlÃ¤gers.

Der im Jahr 1980 geborene KlÃ¤ger ist rumÃ¤nischer StaatsangehÃ¶rigkeit. Er reiste im Januar 2012 ins Bundesgebiet ein und lebte zunÃ¤chst in D-Stadt. Im Zeitraum 01.03.2012 â 28.02.2013 Ã¼bte er eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung als Servicekraft in einer C Filiale aus. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis endete wegen Auslaufens der vereinbarten Befristung.

In der Folgezeit bezog der KlÃ¤ger zunÃ¤chst Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch â□□ Drittes Buch â□□ (SGB III) und ergÃ¤nzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Jobcenter Hanau (Bescheid v. 28.06.2013 fÃ¼r den Zeitraum 01.05. â□□ 31.10.2013).

Zum 01.10.2013 verzog der KlÃ¤ger dann nach A-Stadt. Dort hatte er bereits am 17.09.2013 bei der Beklagten Leistungen der Sicherung zum Lebensunterhalt beantragt. Das Jobcenter Hanau stellte durch Bescheid v. 21.10.2013 die LeistungsgewÃ¤hrung an den KlÃ¤ger zum 07.10. ein. Die Beklagte lehnte ihrerseits den Leistungsantrag durch Bescheid vom 31.10.2013 ab. Dies begrÃ¼ndete sie damit, der KlÃ¤ger unterliege dem gesetzlichen Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II, da sein Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Grund der Arbeitssuche herleite.

Gegen die Entscheidung der Beklagten legte der KlÃ¤ger mit Schreiben v. 05.11.2013 Widerspruch ein. Parallel stellte er einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Darmstadt, woraufhin die Beklagte mit Beschluss v. 11.11.2013 verpflichtet wurde, ihm vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 05.11.2013 â□□ 31.03.2014 zu erbringen. Dies setzte die Beklagte durch zwei Bescheide vom 18.11.2013 um, mit denen sie ihm "vorlÃ¤ufig" und "ausschlieÃ□lich aufgrund des Beschlusses im Eilverfahren" Leistungen gewÃ¤hrte. Den Widerspruch wies die Beklagte jedoch durch Bescheid v. 26.11.2013 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger unterliege dem Leistungsausschluss und kÃ¶nne insbesondere auch kein FreizÃ¼gigkeitsrecht aus der vorherigen BeschÃ¤ftigung bei C. herleiten. Diese habe nicht lÃ¤nger als ein Jahr gedauert, sondern genau ein Jahr. Eine Fortwirkung des Arbeitsnehmerstatus Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum als sechs Monate setze jedoch nach der Regelung des FreizÃ¼gigkeitsgesetzes/EU (FreizÃ¼gG/EU) gerade ausdrÃ¼cklich eine Dauer des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses von mehr als einem Jahr voraus.

Der KlÃ¤ger hat am 11.12.2013 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.

Er trÃ¤gt vor, der Leistungsausschluss nach dem Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II greife in seinem Fall nicht ein.

Nach Klagerhebung sind infolge von Ã□nderungen leistungserheblicher UmstÃ¤nde noch Bescheide v. 09.12.2013 und v. 11.02.2014 ergangen, mit denen die LeistungshÃ¶he neu festgesetzt worden ist. Zudem hat der Antragsteller am 14.02.2014 einen Weiterbewilligungsantrag gestellt, woraufhin ihm durch Bescheid v. 20.03.2014 vorlÃ¤ufige Leistungen ab dem 01.04.2014 bewilligt wurden.

Er beantragt nunmehr,
den Bescheid vom 31.10.2013 in Gestalt der Bescheide vom 18.11.2013, des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2013 und der Bescheide vom 09.12.2013 sowie 11.02.2014 aufzuheben bzw. abzuÃ¤ndern, und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen im Zeitraum 08.10.2013 bis 31.03.2014 endgÃ¼ltig zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die in den Bescheiden gegebene BegrÃ¼ndung.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und die Leistungsakte ergÃ¤nzend verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der ZulÃ¤ssigkeit steht insbesondere nicht entgegen, dass die Beklagte durch Bescheide v. 09.12.2013 und 11.02.2014 Leistungen fÃ¼r den gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bewilligt hÃ¤tte. Zwar findet sich in diesen Bescheiden kein ausdrÃ¼cklicher Hinweis darauf, dass die GewÃ¤hrung nur im Hinblick auf die einstweilige Anordnung des Sozialgerichts erfolgen sollte. Jedoch folgt aus den UmstÃ¤nden, dass keine endgÃ¼ltige Leistungsbewilligung in Form einer Abhilfe beabsichtigt war. Denn noch durch Bescheid v. 26.11.2013, der dem Bescheid v. 09.12.2013 unmittelbar vorausging, war der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen und von der Beklagten klar zum Ausdruck gebracht worden, dass sie weiterhin nicht von einer Leistungsberechtigung des KlÃ¤gers ausging. Zudem betraf der Bescheid v. 09.12.2013 nur die Zeit, in der die Beklagte durch das Gericht vorlÃ¤ufig zur Leistungserbringung verpflichtet worden war. Auch durch den Ãnderungsbescheid v. 11.02.2013 ist erkennbar nur eine Anpassung der LeistungshÃ¶he an die geÃ¤nderten UmstÃ¤nde infolge eines Umzugs des KlÃ¤gers beabsichtigt gewesen. FÃ¼r einen Regelungswillen dahin, dass nunmehr fÃ¼r den begrenzten Zeitraum Februar und MÃ¤rz 2014 eine Abhilfe erfolgen sollte, gab es aus Sicht eines objektivem EmpfÃ¤ngers an Stelle des KlÃ¤gers keine Anhaltspunkte.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 31.10.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2013 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Er hat Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitraum 08.10.2013 â 31.03.2014.

Er unterlag im genannten Zeitraum insbesondere keinem Leistungsausschluss. Ausgenommen von der Leistungsberechtigung sind nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in der im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltenden Fassung solche AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Der KlÃ¤ger verfÃ¼gte hier aber Ã¼ber einen sog. fortwirkenden Arbeitnehmerstatus aus seiner vormaligen BeschÃ¤ftigung bei C.

FreizÃ¼gigkeitsberechtigte UnionsbÃ¼rger und ihre FamilienangehÃ¶rigen haben nach Â§ 2 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach MaÃgabe dieses Gesetzes. Unionsrechtlich freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind nach Abs. 2 Nr. 1 der Vorschrift insbesondere UnionsbÃ¼rger, die sich als Arbeitnehmer aufhalten wollten. Das Recht nach Absatz 1 bleibt gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 fÃ¼r Arbeitnehmer unberÃ¼hrt bei unfreiwilliger durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigter Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr TÃ¤tigkeit. Bei

unfreiwilliger durch die zustÃ¤ndige Agentur fÃ¼r Arbeit bestÃ¤tigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr BeschÃ¤ftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 hingegen nur wÃ¤hrend der Dauer von sechs Monaten unberÃ¼hrt (Satz 2).

Der KlÃ¤ger war im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht beschÃ¤ftigt. Auch war er zuvor bei C. nicht lÃ¤nger als ein Jahr, sondern genau ein Jahr (01.03.2012 â□□ 28.02.2013) beschÃ¤ftigt. Jedoch verfÃ¼gte er nach Auffassung der Kammer in entsprechender Anwendung des Â§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FreizÃ¼gG/EU trotzdem Ã¼ber den dort geregelten erweiterten Schutzstatus.

Im Abgleich des Wortlautes der Vorschriften des Â§ 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Â§ 2 Abs. 3 S. 2 SGB II fÃ¤llt auf, dass dort nur die Dauer der Fortwirkung im Falle von BeschÃ¤ftigungen, die lÃ¤nger als ein Jahr andauerten, und solcher BeschÃ¤ftigungen, die kÃ¼rzer als ein Jahr wÃ¤hrten, geregelt ist. Es fehlt eine Regelung fÃ¼r BeschÃ¤ftigungen, die â□□ wie hier â□□ genau ein Jahr dauerten. Da sich weder in den Gesetzesmaterialien noch in den unionsrechtlichen Vorgaben Anhaltspunkte dafÃ¼r finden lassen, dass fÃ¼r solche BeschÃ¤ftigungen von genau einem Jahr Dauer keine Regelung getroffen werden sollte, ist insofern von einem Versehen des Gesetzgebers und damit einer planwidrigen RegelungslÃ¼cke auszugehen.

Bei der SchlieÃ□ung dieser RegelungslÃ¼cke ist nach Auffassung des Gerichts auf die gemeinschaftsrechtliche Grundlage der in Â§ 2 FreizÃ¼gG/EU geregelten TatbestÃ¤nde, nÃ¤mlich die sog. UnionsbÃ¼rger-Richtlinie (2004/38/EG) zurÃ¼ckzugreifen. Dort findet sich in Art. 7 Abs. 3 folgende Regelung:

"FÃ¼r die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe a bleibt die ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft dem UnionsbÃ¼rger, der seine ErwerbstÃ¤tigkeit als Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndiger nicht mehr ausÃ¼bt,

in folgenden FÃ¤llen erhalten:

( â□¦)

b) er stellt sich bei ordnungsgemÃ¤Ã□ bestÃ¤tigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung dem zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zur VerfÃ¼gung;

c) er stellt sich bei ordnungsgemÃ¤Ã□ bestÃ¤tigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwÃ¶lf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem zustÃ¤ndigen Arbeitsamt zur VerfÃ¼gung; in diesem Fall bleibt die ErwerbstÃ¤tigeneigenschaft wÃ¤hrend mindestens sechs Monaten aufrechterhalten; ( â□¦)"

Zwar gibt es demnach auch in der Richtlinie keine ausdrÃ¼ckliche Regelung fÃ¼r FÃ¤lle des Bestehens einer BeschÃ¤ftigung von genau einem Jahr. Jedoch spricht

der Wortlaut der Vorschrift in Buchstabe c), wonach bei "auf weniger als ein Jahr" befristeten ArbeitsvertrÃ¤gen eine Fortwirkung von mindestens sechs Monaten eintreten soll, aus Sicht der Kammer dafÃ¼r, dass der Richtliniengeber jedenfalls bei auf ein Jahr befristeten ArbeitsvertrÃ¤gen bereits die Regelung des Buchstaben b) eingreifen lassen wollte. Es gibt auch hier keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass genau einjÃ¤hrige Befristungen zu gar keiner Fortwirkung des Schutzstatus fÃ¼hren sollten. Demnach ging der Richtliniengeber bei der Formulierung des Buchstaben c) offenbar davon aus, dass solche BeschÃ¤ftigungen bereits von Buchstabe b) erfasst wÃ¼rden.

Demzufolge wirkte der durch die BeschÃ¤ftigung fÃ¼r ein Jahr erworbene ErwerbstÃ¤tigenstatus des KlÃ¤gers im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum noch fort. Der Verlust der BeschÃ¤ftigung war aufgrund des befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses auch unfreiwillig. Einer ausdrÃ¼cklichen BestÃ¤tigung der Unfreiwilligkeit durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit bedarf es in den offensichtlichen FÃ¤llen des Auslaufens einer solchen Befristung aus Sicht der Kammer nicht.

Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen nach Â§ 7 Abs.1 S. 1 SGB II lagen hier ebenfalls vor. Insbesondere gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte fÃ¼r eine etwa fehlende ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. ErwerbsfÃ¤hig ist nach Â§ 8 Abs. 1 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃerstande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Der KlÃ¤ger litt zwar an durchaus erheblichen Erkrankungen (HIV und Hepatitis), die jedoch behandelbar sind. Es kann daher jedenfalls nicht von einer Herabsetzung seiner LeistungsfÃ¤higkeit im erforderlichen AusmaÃ ausgegangen werden, die in ihrer Dauer nicht absehbar gewesen wÃ¤re.

Auch eine HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers war im gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum gegeben. Er verfÃ¼gte zunÃ¤chst nach eigener, glaubhafter Aussage lediglich Ã¼ber nicht-bedarfsdeckende EinkÃ¼nfte in Form von Geld- und Sachspenden der Aidshilfe A-Stadt. Ab Erlass der einstweiligen Anordnung lebte er dann von den vorlÃ¤ufigen Leistungen. Auf sonstiges Einkommen und VermÃ¶gen gibt es keine Hinweise.

Die Festsetzung der LeistungshÃ¶he bleibt dem Beklagten vorbehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits. Das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung ergibt sich aus Â§ 143 SGG.

Erstellt am: 14.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024